



Vorsorgeauftrag, Testament sowie Ehe- und Erbvertrag

Donnerstag, 24. Oktober 2024

13:30 Uhr bis 17:00 Uhr



Referenten



Pius Koller

lic. iur., Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV
Erbrecht
dipl. Ing. Agr. FH
Ritter Koller AG



Flavio Belser

Blaw, Werkstudent
Ritter Koller AG

Inhalt

1. Der Vorsorgeauftrag
2. Die Patientenverfügung
3. Das Testament
4. Der Ehe- und Erbvertrag
5. Das Schenkungsverbot nach Art. 494 Abs. 3 ZGB
6. Teilungsregeln
7. Unternehmenserbrecht
8. Fragen und Antworten

1. Der Vorsorgeauftrag – Gesetzliche Regelung

- Gesetzliche Grundlage in Art. 360-369 ZGB
- Grundsatz (Art. 360 ZGB)
- Errichtung und Widerruf (Art. 361-362 ZGB)
- Feststellung der Wirksamkeit und Annahme (Art. 363 ZGB)
- Auslegung und Ergänzung (Art. 364 ZGB)
- Erfüllung, Entschädigung und Spesen (Art. 365-366 ZGB)
- Kündigung (Art. 367 ZGB)
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 368 ZGB)
- Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit (Art. 369 ZGB)

1. Der Vorsorgeauftrag - Regelungsinhalte

- Gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB kann eine handlungsfähige Person jemanden mit der Personensorge, Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragen
- Die Personensorge umfasst persönliche Angelegenheiten, z.B. Entscheide über medizinische Massnahmen oder die Sicherstellung eines geordneten Alltags
- Die Vermögenssorge umfasst die Erledigung laufender Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens, z.B. die Bezahlung laufender Kosten (Miete, Versicherungen)
- Vertretung im Rechtsverkehr, z.B. Abschluss oder Kündigung von Verträgen, Vornahme von Prozesshandlungen

1. Der Vorsorgeauftrag – Errichtungsformen

- Muss eigenhändig verfasst oder öffentlich beurkundet werden (Art. 361 Abs. 1 ZGB)
- Öffentliche Beurkundungen nehmen im Kanton ZH nur die Amtsnotariate vor
- Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 361 Abs. 2 ZGB)
- Der Vorsorgeauftrag kann auf dieselbe Weise widerrufen werden. Alternativ kann ein Widerruf auch durch Vernichtung der Urkunde erfolgen (Art. 362 Abs. 2 ZGB)

1. Der Vorsorgeauftrag – Hinterlegung

- Der Vorsorgeauftrag sollte an einem sicheren, leicht zugänglichen Ort aufbewahrt werden
- Das Zivilstandsamt vermerkt auf Antrag im Personenstandsregister, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde und wo dieser aufbewahrt wird
- Das ZGB schreibt keine amtliche Hinterlegungsmöglichkeit vor, die Kantone können aber eine solche anbieten
- Im Kanton ZH kann der Vorsorgeauftrag bei der KESB hinterlegt werden (§ 75 EG KESR/ZH). Im Kanton AG ist dies beim Familiengericht möglich (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 EG ZGB/AG)

1. Der Vorsorgeauftrag – Validierung

- Im Falle der Urteilsunfähigkeit einer erwachsenen Person muss sich die ESB beim Zivilstandamt nach einem Vorsorgeauftrag erkundigen (Art. 363 Abs. 1 ZGB)
- Liegt ein solcher vor, prüft die ESB, ob dieser gültig errichtet wurde, die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eingetreten sind, die beauftragte Person für die Aufgaben geeignet ist und ob weitere Erwachsenenschutzmassnahmen erforderlich sind (Art. 363 Abs. 2 ZGB)
- Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, weist sie die Behörde auf ihre Pflichten hin und händigt ihr eine Urkunde über die Befugnisse aus (Art. 363 Abs. 3 ZGB)

1. Der Vorsorgeauftrag – Aufgaben und Kompetenzen

- Die beauftragte Person vertritt die auftraggebende Person im Rahmen des Vorsorgeauftrages und nimmt die Aufgabe nach den Bestimmungen des OR über den Auftrag sorgfältig wahr (Art. 365 Abs. 3 ZGB)
- Müssen Geschäfte wahrgenommen werden, welche nicht im Vorsorgeauftrag enthalten sind, muss die ESB informiert werden (Art. 365 Abs. 2 ZGB)
- Dasselbe gilt auch bei Interessenskollisionen (Art. 365 Abs. 2 ZGB). In solchen Fällen entfallen die Befugnisse der beauftragten Person von Gesetzes wegen (Art. 365 Abs. 3 ZGB)

1. Der Vorsorgeauftrag – Aufgaben und Kompetenzen

- Ist der Vorsorgeauftrag unklar, kann die beauftragte Person die ESB um die Auslegung ersuchen (Art. 364 ZGB)
- Ist er lückenhaft, kann die ESB in Nebenpunkten um Ergänzung ersucht werden (Art. 364 ZGB)
- Ziel ist es, die Anordnung behördlicher Massnahmen zu verhindern. Neue Aufgaben für die beauftragte Person dürfen nicht geschaffen werden (ALEXANDRA JUNGO, BSK-ZGB I, 7. Aufl. 2023, Art. 365 N 16)

1. Der Vorsorgeauftrag – Beispiel (vgl. Beilage)

Vorsorgeauftrag

Ich, Brigitte Mustermann, geb. 1. Januar 1959, von Bern, wohnhaft in Zürich, verfüge folgenden Vorsorgeauftrag:

1. Für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung folgende Personen mit meiner Personen- und Vermögenssorge und der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a) meinen Ehemann Markus Mustermann geb. 3. März 1957, von Bern, wohnhaft in Zürich
 - b) als erste Ersatzbeauftragte meine Tochter Sandra Mustermann, geb. 10. November 1985
 - c) als zweiten Ersatzbeauftragten meinen Sohn Christian Mustermann, geb. 10. Mai 1982

(nachfolgend die beauftragte Person genannt)
2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gelten in jeder Beziehung umfassend. Ich befreie gegenüber der beauftragten Person sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen von der Schweigepflicht. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:
 - a) Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
 - b) Sicherstellung eines geordneten Alltags.
 - c) Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängender Massnahmen.
 - d) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibungen im Grundbuch.
 - e) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Prozesshandlungen.
 - f) Die beauftragte Person darf keine Vermögenswerte von mir unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.

3. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.
4. In der Zeit zwischen der ärztlichen Feststellung der Urteilsunfähigkeit und der Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages durch die zuständige Erwachsenenschutzbehörde hat der Vorsorgeauftrag den Charakter einer Generalvollmacht.
5. Der vorliegende Vorsorgeauftrag soll nach meinem Versterben als Vollmacht über den Tod hinaus weiter bestehen.
6. Separat abgefasste Patientenverfügungen gehen dieser Urkunde vor.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis:

Zur Gültigkeit ist der Vorsorgeauftrag handschriftlich von Anfang bis zum Ende mit Einschluss von Ort, Datum und Unterschrift zu verfassen. Er sollte an einer guten auffindbaren Stelle in den Wohnräumen aufbewahrt werden. Ein Eintrag beim Zivilstandsamt (Existenz und Hinterlegungsort) ist möglich. In gewissen Kantonen kann der Vorsorgeauftrag bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Der Vorsorgeauftrag ist jederzeit widerrufbar und tritt erst in Kraft, wenn die Urteilsunfähigkeit der verfassenden Person eingetreten und bestätigt ist.

1. Der Vorsorgeauftrag – Ausgewählte Fragen

- Soll die mit der Vorsorge beauftragte Person im Vorfeld angefragt werden, ob sie diese Aufgabe übernehmen möchte?
- Ist die beauftragte Person gegenüber den anderen Angehörigen rechenschaftspflichtig?
- Welche Rechte hat der Ehepartner einer urteilsunfähigen Person, wenn kein Vorsorgeauftrag vorhanden ist?
- Darf die beauftragte Person Schenkungen ausrichten?
- Darf die beauftragte Person Grundstücke veräußern?
- Darf die beauftragte Person mit sich selber Geschäfte abschliessen?
- Welche Folgen kann eine Interessenskollision haben?

2. Die Patientenverfügung – Gesetzliche Regelung

- Gesetzliche Grundlage in Art. 370-373 ZGB
- Grundsatz (Art. 370 ZGB)
- Errichtung und Widerruf (Art. 371 ZGB)
- Eintritt der Urteilsunfähigkeit (Art. 372 ZGB)
- Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 373)

2. Die Patientenverfügung - Regelungsinhalte

- Gemäss Art. 370 Abs. 1 ZGB kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht
- Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, welche in ihrem Namen entscheiden soll (Art. 370 Abs. 2 ZGB)
- Es können weitere Personen als Ersatz ernannt werden, falls die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag nicht annehmen kann oder will (Art. 370 Abs. 3 ZGB)

2. Die Patientenverfügung - Errichtungsformen

- Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB)
- Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag muss die Patientenverfügung nicht komplett schriftlich verfasst werden
- Die Verwendung von vorgedruckten Vorlagen (z.B. von FMH) ist zulässig

2. Die Patientenverfügung - Hinterlegung

- Auf der Krankenkassenkarte kann vermerkt werden, dass eine Patientenverfügung besteht und wo diese aufbewahrt wird (Art. 371 Abs. 2 ZGB)
- Eine amtliche Hinterlegungsmöglichkeit ist im ZGB nicht vorgesehen. Einige Kantone bieten jedoch eine solche an (z.B. der Kanton AG beim Familiengericht)
- Im Kanton ZH ist keine Möglichkeit im Gesetz vorgesehen
- Es empfiehlt sich ein sicherer, leicht zugänglicher Ort

2. Die Patientenverfügung – Vorlagen (vgl. Beilage)

- Der Berufsverband der Schweizerischen Ärztinnen und Ärzte FMH stellt auf seiner Website Vorlagen von Patientenverfügungen zur Verfügung
- Es kann zwischen einer kurzen sowie einer ausführlichen Version ausgewählt werden



2. Die Patientenverfügung – Ausgewählte Fragen

- Wer entscheidet über medizinische Massnahmen, wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist?
- Was gilt, wenn ich eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag habe?
- Sollte ich eine Patientenverfügung mit meinem Arzt besprechen?
- Wo sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?
- Für welche Personen ist der Erlass einer Patientenverfügung besonders empfehlenswert?

3. Das Testament – Gesetzliche Regelung

- Wer urteilsfähig und mindestens 18 Jahre alt ist, kann im Rahmen der gesetzlichen Schranken letztwillig über sein Vermögen verfügen (Art. 467 ZGB)
- Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner haben Anspruch auf einen Pflichtteil (Art. 470 Abs. 1 ZGB)

3. Das Testament - Regelungsinhalt

Der Erblasser kann insbesondere:

- Erben einsetzen (Art. 483 ZGB)
- Vermächtnisse zuwenden (Art. 484 ZGB)
- Auflagen und Bedingungen verfügen (Art. 482 ZGB)
- Teilungsvorschriften anordnen (Art. 608 ZGB)

3. Das Testament - Errichtungsformen

- Das öffentliche Testament muss unter Mitwirkung zweier Zeugen durch einen Notar öffentlich beurkundet werden (Art. 499 ZGB)
- Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst und unter Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung unterschrieben werden (Art. 505 Abs. 1 ZGB)
- Eine mündliche Verfügung ist nur zulässig, wenn infolge ausserordentlicher Umstände (z.B. nahe Todesgefahr) keine andere Errichtungsmöglichkeit genutzt werden kann (Art. 506 Abs. 1 ZGB)

3. Das Testament - Hinterlegung

- Das ZGB verpflichtet die Kantone, Möglichkeiten zur Hinterlegung eines Testamentes zu schaffen (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB)
- Im Kanton ZH können öffentliche und eigenhändige Testamente beim Amtsnotariat hinterlegt werden (§ 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 NotG/ZH)
- Im Kanton AG bewahrt das Bezirksgerichts-präsidium die Testamente auf (§ 66 Abs. 1 EG ZGB/AG)

3. Das Testament – Beispiel (vgl. Beilage)

Vorlage für ein handschriftliches Testament

Ich, Brigitte Mustermann, geb. 1. Januar 1959, von Bern, wohnhaft in Zürich, verfüge letztwillig Folgendes:

1. Ich widerrufe sämtliche letztwilligen Verfügungen, die ich jemals errichtet habe. Von dieser Aufhebungsverfügung ausgenommen sind Begünstigungserklärungen bei Bankstiftungen und in Versicherungspolice sowie gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.
2. Meine gesetzlichen Erben sind mein Ehemann Markus Mustermann, geb. 3. März 1957, und meine Kinder Christian Mustermann, geb. 10. Mai 1982, sowie Sandra Mustermann, geb. 10. November 1985.
3. Ich setze den von mir getrennt lebenden Ehemann Markus Mustermann auf den Pflichtteil. Für den Fall, dass beim Ableben meines Ehemannes ein Scheidungsverfahren rechtshängig sein sollte, entziehe ich ihm den Pflichtteil und somit die Erbenstellung.
4. Weiter setze ich meinen Sohn Christian auf den Pflichtteil.
5. Die durch die Pflichtteilsetzung meines Ehemannes Markus und meines Sohnes Christian frei werdende Quote, welche sich nach dem bei meinem Tode geltenden Recht bemisst, wende ich meiner Tochter Sandra zu.
6. Sollte eines meiner Kinder vor oder gleichzeitig mit mir versterben, so treten an dessen Stelle dessen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen, wobei die Nachkommen von Christian auch auf den Pflichtteil gesetzt sind.
7. Sollte mein Sohn Christian vor oder gleichzeitig mit mir versterben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, so tritt an dessen Stelle meine Tochter Sandra bzw. deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
8. Sollte meine Tochter Sandra vor oder gleichzeitig mit mir versterben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, so tritt an deren Stelle mein Sohn Christian bzw. dessen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen. In diesem Fall ist auch die Pflichtteilsetzung von Sohn Christian bzw. von dessen Nachkommen hinfällig.
9. Als Begünstigte meiner Versicherungspolice bei der Muster-Versicherung (Vertrag Nr. 1234) bestimme ich meine Tochter Sandra, im Falle deren

Vorversterbens oder bei gleichzeitigem Versterben deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.

10. Meinem Partner Peter Meier, geb. 7. August 1960, wohnhaft in Zürich, wende ich zu Lasten der frei werdenden Quote den Betrag von CHF 20'000.00 als Barvermächtnis zu.
11. Im Sinne einer Teilungsregel verfüge ich, dass meine Tochter Sandra bestimmen kann, welche Nachlassgegenstände sie in Anrechnung an ihren Erbteil übernehmen will. Es ist mein Wunsch, dass Sandra meinen sämtlichen Schmuck übernimmt.
12. Als Willensvollstrecker und Erbschaftsliquidator mit allen ihm durch Gesetz und Rechtsprechung zustehenden Rechten und Pflichten setze ich Rechtsanwalt Max Muster, geb. 10. Oktober 1973, von Luzern, Muster Kanzlei AG, Musterstadt, oder im Verhinderungsfall die Muster Kanzlei AG mit Sitz in Musterstadt ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Zur Gültigkeit ist das Testament handschriftlich von Anfang bis zum Ende mit Einschluss von Ort, Datum und Unterschrift zu verfassen. Das Testament ist bei der amtlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

3. Das Testament – Ausgewählte Fragen

- Wie können nicht verheiratete Lebenspartner testamentarisch begünstigt werden?
- Ist ein handschriftliches Testament ohne Datumsangabe gültig?
- Was passiert, wenn das Testament auf dem Computer geschrieben und von Hand unterschrieben wird?
- Kann das Testament durch einfaches durchstreichen einer Klausel abgeändert werden?
- Ist ein Testament per Handy (als Whatsapp oder Sprachnachricht an die Erben) zulässig?

4. Ehe- und Erbvertrag – Gesetzliche Grundlagen

- Der Ehevertrag wird in Art. 182-184 ZGB geregelt
- Gesetzliche Grundlage des Erbvertrages ist Art. 494 ZGB
- Verschiedenste Bestimmungen des ZGB verweisen auf den Ehe- oder den Erbvertrag
- In der Praxis weit verbreitet ist ein kombinierter Ehe- und Erbvertrag
- Ohne Ehevertrag gilt grundsätzlich der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB)

4. Ehe- und Erbvertrag - Regelungsinhalte

- In einem Ehevertrag können die Ehegatten innerhalb der gesetzlichen Schranken Vereinbarungen über das Ehegüterrecht treffen (Art. 182 Abs. 2 ZGB)
- Mit einem Erbvertrag kann sich ein Erblasser gegenüber jemandem verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen (Art. 494 Abs. 1 ZGB)
- In der Praxis verbreitet sind kombinierte Ehe- und Erbverträge

4. Ehe- und Erbvertrag - Regelungsinhalte

Beispiele von verbreiteten Klauseln

- Änderung der Vorschlagszuweisung (Art. 216 Abs. 1 ZGB), insbesondere Zuweisung des gesamten Vorschlages an den überlebenden Ehegatten
- Zuweisung von Vermögenswerten der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind zum Eigengut (Art. 199 Abs. 1 ZGB)
- Zuweisung von Erträgen des Eigenguts ins Eigengut (Art. 199 Abs. 2 ZGB)

4. Ehe- und Erbvertrag - Errichtungsformen

- Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von beiden Ehegatten unterzeichnet werden (Art. 183 ZGB)
- Der Erbvertrag muss den Vorschriften über die öffentliche letztwillige Verfügung genügen (Art. 512 Abs. 1 ZGB), d.h. er muss unter Mitwirkung zweier Zeugen von einem Notar öffentlich beurkundet werden (Art. 499 ZGB)
- Der kombinierte Ehe- und Erbvertrag muss den strengeren erbrechtlichen Formvorschriften genügen, da ansonsten die erbrechtlichen Klauseln ungültig sind
- Der Ehe- und Erbvertrag kann nur beidseitig abgeändert oder aufgehoben werden, wobei die einfache Schriftlichkeit genügt (Art. 513 Abs. 1 ZGB)

4. Ehe- und Erbvertrag - Hinterlegung

- Das ZGB verpflichtet die Kantone nicht zum Unterhalt einer Hinterlegungsstelle für Ehe- und Erbverträge
- Häufig bieten die Kantone trotzdem eine Möglichkeit zur amtlichen Hinterlegung von Erbverträgen an
- Die Amtsnotariate im Kanton ZH bewahren neben den Testamenten auch Erbverträge auf
- Die Bezirksgerichtspräsidien im Kanton AG bewahren letztwillige Verfügungen, Erbverträge und Eheverträge auf (§ 66 EG ZGB/AG)

4. Ehe- und Erbvertrag – Ausgewählte Fragen

- Müssen sich die Kinder der Ehegatten die Gesamtzuweisung des Vorschlages an den überlebenden Ehegatten gefallen lassen?
- Spielt es eine Rolle, ob es sich um gemeinsame oder nichtgemeinsame Kinder handelt?
- Kann der Ehe- und Erbvertrag einseitig abgeändert werden?

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Rechtslage bis 31.12.2022

- Bisheriger Wortlaut:

-  **H. Erbverträge**
-  **I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag**
-  **Art. 494**

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen jedoch der Anfechtung.

- Das Bundesgericht setzte eine Schädigungsabsicht des Erblassers voraus (BGE 140 III 193, E. 2)

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Rechtslage ab 01.01.2023

- Neuer Wortlaut:

-  **H. Erbverträge**

-  **I. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag**

-  **Art. 494**

¹ Der Erblasser kann sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen.

² Er kann über sein Vermögen frei verfügen.

³ Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, unterliegen jedoch der Anfechtung, soweit sie:

1. mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern; und
2. im Erbvertrag nicht vorbehalten worden sind.⁵⁰⁹

⁵⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Dez. 2020 (Erbrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2021 312; BBl 2018 5813).

- Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen müssen neu im Erbvertrag vorbehalten worden sein

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB - Übergangsrecht

- Was passiert, wenn eine Person einen Erbvertrag nach altem Recht abgeschlossen hat, vor dem 1. Januar 2023 eine Schenkung ausgerichtet hat und nach dem 1. Januar 2023 verstorben ist?
- Umstritten, ob die Schenkung gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB anfechtbar wird
- Das Bundesgericht hat die Frage bislang noch nicht entschieden
- Die Rechtslehre ist überwiegend der Meinung, dass diese Frage durch Auslegung des Erbvertrages gelöst werden müsse

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Folgen des Schenkungsverbots

• Was gilt?

1970	Heirat, Ehe blieb kinderlos	
1980	Kauf Wohnhaus	
1995	Ehe- und Erbvertrag	
2000	Tod von Ehefrau	
2007	Ehemann tritt schuldenfreies Wohnhaus zu lebenslänglichem Wohnrecht an neue Partnerin ab	
2023	Neues Erbrecht tritt in Kraft: Art. 494 Abs. 3 ZGB	
2024	Tod von Ehemann	

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Folgen des Schenkungsverbots

• Was gilt?

1990	Heirat, Ehe blieb kinderlos	
1993	Kauf Wohnhaus	
1995	Ehe- und Erbvertrag	
2018	Tod von Ehefrau	
2023	Neues Erbrecht tritt in Kraft: Art. 494 Abs. 3 ZGB	§
2024	Ehemann tritt schuldenfreies Wohnhaus zu lebenslänglichem Wohnrecht an neue Partnerin ab	
2025	Tod von Ehemann	

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Folgen des Schenkungsverbots

• Was gilt?

1990	Heirat, Ehe blieb kinderlos	
1993	Kauf Wohnhaus	
1995	Ehe- und Erbvertrag	
2023	Neues Erbrecht tritt in Kraft: Art. 494 Abs. 3 ZGB	
2024	Tod von Ehefrau	
2025	Ehemann tritt schuldenfreies Wohnhaus zu lebenslänglichem Wohnrecht an neue Partnerin ab	
2026	Tod von Ehemann	

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Folgen des Schenkungsverbots

• Was gilt?

2018	Heirat, Ehe blieb kinderlos	
2019	Kauf Wohnhaus	
2023	Neues Erbrecht tritt in Kraft: Art. 494 Abs. 3 ZGB	§
2024	Ehe- und Erbvertrag	
2025	Tod von Ehefrau	
2026	Ehemann tritt schuldenfreies Wohnhaus zu lebenslänglichem Wohnrecht an neue Partnerin ab	
2027	Tod von Ehemann	

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Regelung im Erbvertrag

- Es empfiehlt sich, die Schenkungsproblematik in einem Ehe- und Erbvertrag ausdrücklich zu regeln
- Aufgrund der (noch) unklaren Rechtslage, sollten bestehende Ehe- und Erbverträge geprüft und gegebenenfalls angepasst werden

5. Schenkungsverbot gemäss Art. 494 ZGB – Regelung im Erbvertrag

- Formulierungsbeispiel aus der Praxis:

4. Lebzeitige Zuwendungen nach Abschluss dieses Vertrages

Wir wissen, dass gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB künftige lebzeitige Zuwendungen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, der Anfechtung unterliegen, wenn sie die in diesem Vertrag bindend vereinbarten Begünstigungen schmälern.

Wir behalten uns je selbst vor, lebzeitige Zuwendungen unter Ausschluss der Anfechtung gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB bis zum Betrag von CHF 10'000.00 (Schweizer Franken zehntausend) pro Kalenderjahr ausrichten zu dürfen.

Die gemeinsame Ausrichtung lebzeitiger Zuwendungen bleibt jederzeit möglich.

6. Teilungsregeln – Ausgangspunkt BGE 143 III 425 (1/2)

- Praxisänderung durch Bundesgericht (BGE 143 III 425)
- Nach alter Rechtsprechung konnte das Teilungsgericht einem Erben einzelne Nachlassgegenstände zuweisen
- Nach der neueren Rechtsprechung darf das Teilungsgericht keine einzelnen Sachen nach eigenem Ermessen an einen Erben zuweisen
- Können sich die Erben nicht einigen und fehlen Anordnungen des Erblassers, sind Lose zu bilden (Art. 611 ZGB)

6. Teilungsregeln – Ausgangspunkt BGE 143 III 425 (2/2)

- Ausnahme: Ein einzelner Gegenstand hat unter Berücksichtigung einer Aufzahlung von 10% des Nachlasses nicht in einem Los Platz
- In einem solchen Fall ist der Erbschaftsgegenstand zu verkaufen (Art. 612 Abs. 2 ZGB), wobei der Verkauf auf Verlangen eines Erben als Versteigerung zu erfolgen hat (Art. 612 Abs. 3 ZGB)
- Sind sich die Erben nicht einig, entscheidet die Behörde, ob die Versteigerung öffentlich oder nur unter den Erben stattfinden soll (Art. 612 Abs. 3 ZGB)

6. Teilungsregeln – Teilungsregeln gewinnen an Bedeutung

- Das Gesetz sieht nur wenige Teilungsregeln vor
- Seit dem Bundesgerichtsurteil BGE 143 III 425 darf das Teilungsgericht keine einzelnen Sachen an Erben nach eigenem Ermessen zuweisen, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist
- Somit gewinnen erblasserische Teilungsregeln an Bedeutung

6. Teilungsregeln – Gesetzliche Teilungsregeln

- Art. 612a ZGB: Zuweisung des Wohnhauses und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten
- Art. 613 ZGB: Zuweisung von Sachgesamtheiten, Familienschriften und Erinnerungstücken an einen Erben
- Art. 613a ZGB: Zuweisung des landwirtschaftlichen Inventars an den Erben, der die Pacht fortführt
- Art. 11 BGBB: Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes an einen Erben
- Art. 12 BGBB: Aufschiebung der Erbteilung
- Das BGBB sieht weitere Teilungsvorschriften vor

6. Teilungsregeln – Erblasserische Teilungsregeln

- Gemäss Art. 608 Abs. 1 ZGB ist der Erblasser befugt, durch Verfügung von Todes wegen Teilungsvorschriften zu erlassen
- Testamente, Erbverträge und Vermächtnisverträge können Teilungsregeln beinhalten
- Teilungsvorschriften ändern die Grösse eines Erbteils nicht, sondern nehmen Einfluss auf die Erbteilung
- Zu unterscheiden ist das Vorausvermächtnis, mit welchem einem Erben eine konkrete Sache zugewiesen und der restliche Nachlass gemäss den Erbquoten geteilt wird

6. Teilungsregeln – Beispiele

- Teilungsvorschrift:
«Erbin X erhält das Ferienhaus in Davos auf Anrechnung an ihren Erbteil»
- Vorausvermächtnis:
«Erbe Y erhält den VW-Bus Bulli, Jahrgang 1966, als Vorausvermächtnis. Der restliche Nachlass fällt zu gleichen Teilen an meine Erben»
- Teilungsvorschrift:
«Mein Motorrad, Marke Harley-Davidson, soll meine Tochter Z erhalten»
- Merke: Ist kein anderer Wille aus der Verfügung ersichtlich, gilt die Zuweisung einer einzelnen Sache an einen Erben als bloße Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis (Art. 608 Abs. 3 ZGB)

7. Unternehmenserbrecht

- In der Schweiz gibt es kein spezifisches Unternehmenserbrecht
- Ausnahme: Mit dem BGG besteht ein Sondererbrecht für Bauernfamilien
- Anliegen der 2. Etappe der Erbrechtsrevision war es, ein allgemeines Unternehmenserbrecht im ZGB zu schaffen
- Das allgemeine Unternehmenserbrecht scheiterte im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Ständerat im März 2024
- Ein Grund für das Scheitern war der fehlende Handlungsbedarf, insbesondere durch die Erhöhung der frei verfügbaren Quote per 1. Januar 2023

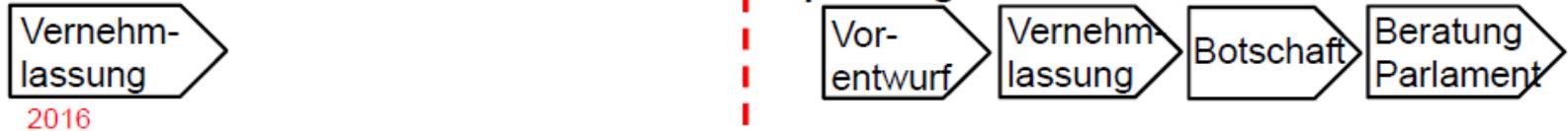
7. Unternehmenserbrecht

1. *Revision 2020 Pflichtteilsreduktion etc.*
Inkrafttreten neues Recht 01.01.2023 

2. *Laufende Revision Unternehmenserbrecht*



3. *Nächste Revision: Technische und andere Anpassungen*



4. *Internationales Erbrecht*



5. *Erbrecht und Trust/Stiftung etc.*



19. Schweizerischer Erbrechtstag vom 29.08.2024 / Erbrechtsrevision(en) – Überblick über die laufenden Gesetzgebungsarbeiten
Philipp Weber – Bundesamt für Justiz BJ

8. Fragen und Diskussion



Pius Koller

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Erbrecht

dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG

rechtsanwälte.

www.ritterkoller.ch

Ihr Feedback zählt!

Einfach mit dem Handy QR Code scannen oder auf untenstehenden Link klicken.

So kommen Sie direkt auf unser Online-Feedbackformular, welches Sie anonym oder mit Ihrem Namen ausfüllen können.

<https://LINK> wird durch Projectos Admin angepasst

QR-CODE wird durch
Projectos Admin eingefügt

Herzlichen Dank!